

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Vertragsabschluss

- Lieferverträge schließen wir nur zu den nachfolgenden Bedingungen ab, auch wenn wir uns bei ständiger Geschäftsbeziehung künftig nicht ausdrücklich darauf berufen.
- Unsere Angebote sind freibleibend. Verpflichtet sind wir nur nach Maßgabe unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- Abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nur, wenn und soweit sie von uns schriftlich anerkannt worden sind.
Spätestens durch Entgegennahme von Teillieferungen erklärt sich der Besteller mit der abschließlichen Geltung dieser Verkaufsbedingungen einverstanden, auch wenn er in seinen Bestellbedingungen die Geltung davon abweichender Verkaufsbedingungen formulärmäßig ausgeschlossen hat.

2. Preise

- Unsere Preise gelten frei Haus, inklusive Verpackung zzgl. Umsatzsteuer.
- Ändern sich nach Vertragsabschluss unsere auftragsbezogenen, nicht fixierten Kosten für Energie, Roh- und Hilfsstoffe, Personal, Frachten und öffentliche Abgaben wesentlich, sind wir berechtigt, die Preise für noch nicht ausgeführte Lieferungen entsprechend anzupassen.
- Wird bei Abrufaufträgen über die Bestellmenge hinaus abgerufen, sind wir berechtigt, die Mehrmenge zu streichen oder zum Tagespreis zu berechnen.

3. Lieferungs- und Abnahmepflichten

- Lieferfristen beginnen nicht, bevor alle Ausführungseinzelheiten geklärt sind und der Besteller alle von ihm zu schaffenden Voraussetzungen erfüllt hat.
Liefertag ist der Tag des Versandes. Verzögert sich jedoch der Versand ohne unser Verschulden, gilt der Tag der Bereitstellung als Liefertag. Auch bei Terminvereinbarungen geraten wir nur durch Mahnung in Verzug. Teillieferungen sind zulässig.
- Werden wir an der rechtzeitigen Lieferung durch höhere Gewalt gehindert, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dies gilt auch bei Arbeitskämpfen, Störungen im eigenen Betriebsablauf und sonstigen Störungen, die trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwendbar waren, Störungen im Betriebsablauf unserer Unterlieferanten einschließlich der Transportunternehmer, Störungen durch Maßnahmen der öffentlichen Hand und Störungen der Verkehrswege. Wird die Lieferung infolgedessen unmöglich, so entfällt unter Ausschluss von Schadensersatz unsere Lieferpflicht. Weist der Besteller nach, dass die nachträgliche Erfüllung infolge der Verzögerung für ihn ohne Interesse ist, kann er unter Ausschluss weitergehender Ansprüche vom Vertrag zurücktreten.
- Wünscht der Besteller, dass für die Produktverwendung notwendige Prüfungen von uns durchgeführt werden, so sind Art und Umfang der Prüfungen vorab zu vereinbaren. Geschieht dies nicht spätestens bei Vertragsabschluss, gehen die Kosten zu Lasten des Bestellers.
- Ist eine Abnahme nach besonderen Bedingungen vereinbart, so hat der Besteller diese in unserem Werk unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitschaft auf eigene Kosten durchzuführen. Erfolgt die Abnahme trotz Setzens einer angemessenen Nachfrist nicht, sind wir berechtigt, die Ware zu versenden oder auf Kosten und Gefahren des Bestellers einzulagern. Damit gilt die Ware als abgenommen.

4. Beschaffenheit, Maße, Gewichte und Liefermengen

- Soweit diese Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmen und nichts anderes vereinbart ist, gelten für die Beschaffenheit der Erzeugnisse die einschlägigen Normen.
- Maße und Gewichte in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen geben wir nach bestem Wissen an. Für den Verwendungszweck vertretbare Abweichungen von Maßen, Gewichten und sonstigen technischen Werten berechnen wir zu Beanstandungen.
- Fertigungs- oder versandbedingte Abweichungen auf Gewichte und Stückzahl bis zu 10% sind sowohl hinsichtlich der gesamten Auftragsmenge als auch der einzelnen Teillieferung gestattet.
- Für die Abrechnung sind die in unseren Lieferscheinen angegebenen Gewichte, Mengen und Stückzahlen maßgebend. Reklamationen dieser Angaben können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb einer Woche nach Ablieferung bei uns eingehen.

5. Haftung für Mängel der Lieferung

- Der Besteller hat die Ware unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängel ebenso unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Eingang am Bestimmungsort, schriftlich zu rügen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Feststellung zu rügen. Bei nicht rechtzeitiger Mängelrüge können Ansprüche aus der Haftung für Mängel der Lieferung nicht mehr geltend gemacht werden.
- Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle zu überprüfen. Die Überprüfung durch uns hat unverzüglich zu erfolgen, sofern der Besteller ein Interesse an sofortiger Erledigung darlegt. Ohne unsere Zustimmung darf bei Verlust der Gewährleistungsansprüche an bemängelten Waren nichts geändert werden.
- Bei berechtigten Beanstandungen werden wir nach unserer Wahl den Mangel kostenlos beseitigen oder gegen Rückgabe der beanstandeten Ware - Gewicht gegen Gewicht - kostenlos Ersatz leisten oder den Rechnungswert gutschreiben. Für weitergehende Schadensersatzansprüche des Bestellers, insbesondere auf Ersatz von Bearbeitungskosten, Ein- und Ausbaurkosten sowie von Schäden, die nicht den Liefergegenstand selbst betreffen, haften wir gegenüber dem Besteller nur, wenn uns ein Verschulden an dem von uns verursachten Schaden trifft.
- Zugesicherte Eigenschaften müssen ausdrücklich schriftlich im einzelnen als solche bezeichnet werden.
Für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften haften wir ebenfalls nach Maßgabe der Abschnitte a) bis c).
Auf Schadensersatz haften wir nur, soweit die Zusage den Zweck verfolgte, den Besteller gegen den eingetretenen Schaden abzusichern.
- Werden Ausfallmuster dem Besteller zur Prüfung eingesandt, so haften wir nur dafür, dass die Lieferung entsprechend dem Ausfallmuster unter Berücksichtigung vereinbarter Berechtigungen ausgeführt wird. Fremdmuster, die der Besteller zur Konkretisierung seiner Bestellung vorlegt, gelten als ungefähre Grundlage der Lieferung.
- Wenn wir den Besteller beraten haben, haften wir für die Funktionsfähigkeit und die Eignung der Ware für den Verwendungszweck des Bestellers nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusage unter der Voraussetzung, dass der Besteller alle Informationen erteilt hat, die für die ordnungsgemäße Erbringung unserer Leistung erforderlich waren.
- Gewährleistungsansprüche, auch wegen versteckter Mängel, verjähren in 6 Monaten ab Lieferung oder Leistung; bei Vereinbarung einer längeren Gewährleistungsfrist mit deren Ablauf.
- Alle Ersatzansprüche gegen uns verjähren spätestens 3 Jahre ab Lieferung oder Leistung.
- Vorstehende Bestimmungen gelten auch bei Lieferung anderer als vertragsgemäßer Waren.

6. Zahlungsbedingungen

- Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungsdatum. Als Rechnungsdatum gilt das Versanddatum.
- Schecks und Wechsel werden nur auf Grund besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen, Wechsel vorbehaltlich ihrer Diskontfähigkeit. Kosten und Spesen trägt der Besteller.
- Bei Nichteinhaltung des Zahlungszieles werden ab Fälligkeit Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank geschuldet, vorbehaltlich weitergehender Ansprüche auf Ersatz eines Verzugschadens.
- Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche einschließlich der Gewährleistungsansprüche zurückzuhalten oder aufzurechnen, es sei denn, dass die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- Gerät der Besteller länger als eine Woche mit einem nicht nur unerheblichen Betrag in Zahlungsverzug oder werden Umstände bekannt, welche begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit rechtfertigen, werden alle unsere Forderungen ohne Rücksicht auf gezeichnete Wechsel sofort fällig. In diesen Fällen sind wir berechtigt, nur noch gegen Vorauszahlung oder Sicherstellung zu liefern oder nach angemessener Nachfrist eine weitere Erfüllung des Vertrages abzulehnen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung sowie sofortige Freistellung von allen im Interesse des Bestellers eingegangenen Wechselverbindlichkeiten zu verlangen. Der Besteller ist in diesem Fall verpflichtet, den der Wechselverbindlichkeit entsprechenden Betrag unmittelbar an uns zu zahlen. Mit Eingang des Betrages übernehmen wir die unbedingte Verpflichtung, die Verbindlichkeit bei Fälligkeit abzulösen.

7. Eigentumsvorbehalte und Sicherungsrechte

- Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor, unter Einschluss aller Ansprüche auf Freistellung aus Wechselverbindlichkeiten.
Das gilt auch dann, wenn der Preis für bestimmte, vom Besteller bezeichnete, Lieferungen bezahlt ist.
- Eine Be- und Verarbeitung erfolgt für uns, ohne uns zu verpflichten und ohne dass unser Eigentum dadurch untergeht. Verbindet oder vermischt der Käufer unsere Vorbehaltsware mit anderen Waren, so steht uns an der neuen Sache Miteigentum zu im Verhältnis des Rechnungswertes aller verbundenen Waren. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Anderweitige Verfügungen sind ihm untersagt.
- Sämtliche dem Besteller aus der Verwendung der Vorbehaltsware erwachsenen Forderungen tritt er schon im voraus an uns ab. Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen veräußert oder wird sie bei Ausführung von Werkverträgen als Stoff verwendet, dann erfasst die Abtretung nur den unserem Miteigentum entsprechenden Erlösanteil.
- Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr ermächtigt.
- Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die abgetretenen Forderungen hat uns der Besteller unverzüglich mitzuteilen. Kosten von Interventionen trägt der Besteller.
- Die Ermächtigung des Bestellers zur Verfügung über die Vorbehaltsware und zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlischt, wenn die Voraussetzungen des Abschnittes 6 Buchstabe e) eintreten, ferner bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen sowie bei Wechsel- und Scheckprotesten. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen und zu diesem Zweck sein Betriebsgelände zu betreten. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Ein Rücktritt vom Vertrag liegt in der Rücknahme nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich erklären.
Auf unser Verlangen ist der Besteller ferner verpflichtet, uns die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- Der Besteller räumt uns an dem uns zur Ausführung des Auftrages überlassenen Material und an dessen Stelle tretenden Ansprüchen ein Pfandrecht zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit ihm ein. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug oder Kreditverfall, sind wir berechtigt, das Pfandmaterial zum Börsenkurswert (Notierung der Londoner Metallbörse), bei Nichtnotierung zum durchschnittlichen deutschen Marktpreis am Tage des Zahlungsverzuges oder des Kreditverfalls beliebig zu verwerten.
- Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheit unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen verpflichtet, die vorgenannten Sicherheiten insoweit - nach unserer Wahl - freizugeben.

8. Werkzeuge, Unterlagen, Schutzrechte Dritter

- Soweit der Besteller Werkzeuge zur Verfügung stellt, trägt er die Kosten für die Instandhaltung, Änderung und den Ersatz seiner Werkzeuge.
Der Besteller haftet für technisch richtige Konstruktion und den Fertigungszweck sichernde Ausführung der Werkzeuge, wir sind jedoch zu technisch bedingten Änderungen berechtigt. Ohne besondere Vereinbarung sind wir nicht verpflichtet, die Übereinstimmung der zur Verfügung gestellten Werkzeuge mit Zeichnungen oder Mustern zu überprüfen.
- Soweit Werkzeuge von uns im Auftrag des Bestellers angefertigt oder beschafft werden, bleiben diese auch dann unser Eigentum, wenn die Werkzeugkosten vom Besteller anteilig bezahlt werden.
Die Werkzeuge werden ausschließlich für Lieferungen an den Besteller verwendet, solange dieser seine Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber erfüllt. Sind seit Vertragssende 12 Monate vergangen, sind wir auch zur anderweitigen Verwendung berechtigt.
- An allen unseren Angeboten beigefügten Zeichnungen, Abbildungen, Kostenvorschlägen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- oder Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere vorherige Zustimmung weder Dritten zugänglich gemacht noch gewerblich genutzt werden und sind auf Verlangen unverzüglich an uns herauszugeben.
- Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, stellt der Besteller uns von sämtlichen Ansprüchen frei. Eigene Schutzrechte kann uns der Besteller nur entgegenhalten, wenn uns der Besteller bei Überlassung der Unterlagen, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Erhalt dieser Auftragsbestätigung, ausdrücklich auf das Bestehen dieser Schutzrechte hingewiesen hat.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen ist unser Sitz.
- Gerichtsstand ist unser Sitz. Wir sind berechtigt, auch am Sitz des Bestellers zu klagen. Das gilt auch für Ansprüche aus Wechsel- und Scheckverbindlichkeiten.
- Für Lieferungen und Leistungen gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.